

# Verlängerte Unterrichtszeiten in Graubündens Kindergärten : das Amt für Volksschule und Kindergarten bezieht Stellung

Autor(en): **Eckstein, Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun**

Band (Jahr): **53 (1993-1994)**

Heft 8: **Neue Zeitstrukturen**

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-357131>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Amt für Volksschule und Kindergarten bezieht Stellung

## Verlängerte Unterrichtszeiten in Graubündens Kindergärten

### Wussten Sie, dass

- in der Schweiz heute ein Drittel aller Ehen geschieden werden?
- im Kanton Graubünden 6,5% der Kinder mit nur einem Elternteil aufwachsen?
- 85,7% aller Alleinerziehenden im Kanton Graubünden Frauen sind?
- die Mehrheit der Alleinerziehenden in Haushalten ohne weitere erwachsene Personen leben?

**Auf die Anfrage der Redaktion betreffend verlängerte Unterrichtszeiten im Kindergarten nimmt das Amt für Volksschule und Kindergarten wie folgt Stellung:**

**Unser Kindergartengesetz ist ein Rahmengesetz und lässt den Gemeinden bei der Ausgestaltung des Kindergartenwesens einen verhältnismässig grossen Freiraum. So beträgt etwa gemäss Art. 8 Abs. 2 Kindergartengesetz die wöchentliche Kindergartenzeit für die Kinder mindestens 8 und höchstens 20 Stunden. In diesem Rahmen sind die Gemeinden grundsätzlich frei, ihre wöchentliche Kindergartenzeit festzulegen.**

Es ist allerdings festzuhalten, dass der Kindergarten mit stark verkürzten Kindergartenzeiten seinen Zweck nur mit Einschränkungen erfüllen kann.

Ebenfalls frei sind die Gemeinden bei der Verteilung der Kindergartenstunden auf die Woche. Aus pädagogischen und methodischen Gründen drängt sich

ten oder einzelne Kindergartenabteilungen mit verlängerten Unterrichtszeiten zu führen, so empfehlen wir den Interessierten (Eltern, Trägerschaft, Kindergärtnerin), das Gespräch zu suchen und zuerst einmal die Realisierungsmöglichkeiten abzuklären. Je nach Ausgang dieser Gespräche wäre es sinnvoll, anschliessend ein Konzept für einen Kindergarten oder eine Kindergartenabteilung mit verlängerten Unterrichtszeiten auszuarbeiten und diesen versuchsweise einzuführen.

Bei der Konzepterarbeitung und bei der versuchsweisen Einführung stehen die Kindergarteninspektorinnen und das Amt für Volksschule und Kindergarten gerne beratend und unterstützend zur Seite.

---

*Amt für Volksschule und Kindergarten  
Dr. phil. Martin Eckstein*

---

aber eine Verteilung über die ganze Woche auf. Eine Verteilung von 20 Wochenstunden im Sinne von verlängerten Unterrichtszeiten auf 5 Halbtage, wohl am sinnvollsten auf den Morgen, wäre aus der Sicht des Kindergartengesetzes sicher möglich, solange für den Kanton daraus keine Mehrkosten entstehen. Wir möchten bei dieser Gelegenheit aber auf mögliche Konsequenzen für die betroffenen Kindergärtnerinnen hinweisen. Je nach Modell könnten sich für diese erhebliche Mehrbelastungen ergeben durch erhöhte Präsenz- und Arbeitszeiten pro Halbtag (z.B. 5 x 5 Stunden anstatt 10 x 2,5 Stunden).

Sollte in einer Gemeinde der Wunsch bestehen, den Kindergar-